



SATZUNG

der

Rettungshundestaffel Isar e.V.

Sitz: Werkstraße 25 b, 85445 Schwaig

(Fassung vom 22.12.2020)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Rettungshundestaffel Isar e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist 85445 Schwaig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein zählt sich zu den Hilfsorganisationen und empfiehlt sich sowohl für den nationalen wie internationalen Einsatz von Rettungshunden zur Rettung von Menschenleben. Es werden Rettungshunde zur Suche nach vermissten Personen eingesetzt und die Hundeführer werden darauf geschult, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz verfügbarer Mittel, Leben und Gesundheit von Menschen erhalten, geschont oder geschützt werden kann.

Zweck des Vereins ist,

- Rettungshundeteams in den Bereichen Flächen- und Trümmersuche sowie Mantrailing auszubilden,
- geprüfte Rettungshundeteams zum Einsatzabruf durch Polizei oder Rettungsorganisationen bereitzustellen,
- Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, mit ihrem Hund die vom VDH/BLV anerkannten Hundesportarten zu betreiben.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins umfasst die Aus- und Weiterbildung von Rettungshunden und Rettungshundeführern, Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Hund und Führer, Zusammenarbeit mit den örtlichen Hilfsorganisationen und örtlichen Katastrophenschutzbehörden und Bereitstellung der einsatzfähigen Hunde und Hundeführer. Die Tätigkeit des Vereins umfasst weiter die Aus- und Weiterbildung der im Verein angebotenen Hundesportarten.

Der Verein bietet auch Nichtmitgliedern Hundeausbildung an. Die Ausbildung zur Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest sowie die Rettungshundeausbildung und die Hundesportaktivitäten erfordern die Mitgliedschaft. Weiterhin werden die Formalien der Ausbildung durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Regelungen der Geschäftsordnung betreffend die Freistellung der Mitgliedsbeiträge sowie der Zahlungen von Aufwandsentschädigungen für Leistungen zur Förderung des Vereinszwecks bleibt unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jedes Mitglied, welches durch eine natürliche Person verkörpert wird, ist stimm- und antragsberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Der Vorstand kann

Ehrenmitglieder ernennen, welche keinen Beitrag zu entrichten haben.

- (2) a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet, nach eingehender Prüfung, der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstandes. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages wird gleichzeitig die Satzung des Vereins „Rettungshundestaffel ISAR e.V.“ anerkannt.
- b) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister des zuständigen Gerichts,
- d) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
1. Beiträge für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung erfolgt,
 2. das Mitglied gegen die Satzung, die Geschäftsordnung und oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Vereins verstößt,
 3. das Mitglied in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstößt,
 4. das Mitglied gegen tierschützerische Belange und oder die tierschutzrechtlichen Vorschriften bzw. das Tierschutzgesetz verstößt,
 5. das Mitglied den Interessen der Rettungshundestaffel ISAR e. V. zuwiderhandelt,
 6. durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder sich das Mitglied in irgendeiner Weise vereinsschädigend verhält,
 7. sich das Mitglied innerhalb oder auch außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,
 8. das Mitglied wegen Unkameradschaftlichkeit auffällt,
 9. gegen das Mitglied seitens des Vereins ein Gerichtsprozess angestrengt wird,
 10. das Mitglied den Vereinsfrieden in anderer Weise gefährdet oder stört,
 11. sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe vorliegen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaft. Im Normalfall sollte dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Doch sollte der Vorstand den Verstoß des Mitgliedes als so schwerwiegend erachten, dass der Vereinsfrieden sofort wiederhergestellt werden muss, kann auch auf die schriftliche Stellungnahme verzichtet werden. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zustellen zu lassen.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, jegliches Vereinseigentum (Unterlagen, Ausrüstung etc.) ist umgehend, binnen zwei Wochen, in der Geschäftsstelle abzugeben. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehende Verpflichtungen, wie z.B. Zahlung rückständiger Beiträge, bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Jahresbeitrag pünktlich zu begleichen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet auf tierschützerische Belange zu achten und sich stets im Sinne des Tierschutzgesetzes zu verhalten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Erweiterte Vorstand und
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden und
 - c) Kassenwart,
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedschaft, auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Eine Ämterhäufung der Vorstandsposten (1) a bis (1) c ist nicht möglich.
- (6) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung näher beschrieben und festgelegt.
- (7) Wenn ein Mitglied vorzeitig aus seinem Vorstandsamt ausscheidet, so muss der verbleibende Vorstand einen Nachfolger für den Rest der turnusmäßigen Amtszeit ernennen. Dies geschieht durch Beschluss einer Vorstandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist der Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat zur Jahreshauptversammlung einen kurzen, aber schriftlichen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr zum Jahresende anzufertigen.

§ 9 a Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes, dem
 - b) Schriftführer,
 - c) Ausbildungsleiter,
 - d) Zeugwart und
 - e) Jugendwart
- (2) Der Erweiterte Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitgliedschaft, auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des erweiterten Vorstands ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- (4) Der Erweiterte Vorstand beschließt unter anderem über:
 - a) die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - b) Anschaffungen nötiger Arbeits- und Organisationsmittel, die für die reibungslose Verfolgung des Vereinszweckes benötigt werden und
 - c) die Inhalte der Geschäftsordnung.
- (5) Über die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Die Aufgabenverteilung der Ämter des Erweiterten Vorstandes wird in der Geschäftsordnung näher beschrieben und festgelegt.
- (8) Wenn ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, so muss der Erweiterte Vorstand einen Nachfolger für den Rest der turnusmäßigen Amtszeit ernennen. Dies geschieht durch Beschluss einer Versammlung des Erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist der Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat zur Jahreshauptversammlung einen kurzen, aber schriftlichen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr zum Jahresende anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch eMail einzuberufen. Mitglieder, die über keine eMail-Adresse verfügen, sind zum selben Zeitpunkt mittels Brief einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Frist bis zur Aussendung der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Der Vorstand behält sich das Recht vor, Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ohne Angabe von Gründen von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung auszuschließen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder über:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Erweiterten Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl des Erweiterten Vorstandes,
- e) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
- f) die Auflösung des Vereins und
- g) eingereichte Anträge, die sich an die Mitgliedschaft wenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über eine Satzungsänderung.

- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung unterliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.

§ 10a Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Erweiterten Vorstand innehaben.
- (3) Eine Kassenprüfung ist zum Jahresende durchzuführen. Die Kassenprüfer haben aber auch das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung am Ende jedes Jahres ist ein Bericht zu erstellen. Der aktuelle Bericht kann nach Absprache in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (4) Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Erweiterten Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Nach drei Monaten ist das Ausbleiben des Mitgliedsbeitrages vom Kassierer anzumahnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Kinderkrebshilfe“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Satzung errichtet durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 26.03.1988;
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.08.1997;
durch Beschluss vom 22.12.2020 wurde die Vereinssatzung neu gefasst